

Informationen Bezüglich der E-Mobilitätsförderung in Mehrfamilienhäusern

Warum gibt es diese Förderung?

- Mehr E-Autos im Straßenverkehr
- Förderung damit auch Bewohner eines Mehrparteienhaus ihr E-Auto laden können
- Hochlauf der E-Mobilität soll weiterhin beschleunigt werden
- Unterstützung von Wohnungseigentümergeinschaften beim Bau von Ladestationen

Wer ist grundsätzlich Förderberechtigt?

- WEG
- Privateigentümer von Mehrparteienhäusern
- Eigentümer von Stellplätzen
- Kleine und mittlere Unternehmen
- Unternehmen mit großen Wohnungsbeständen

Wie hoch ist die Förderung und was wird gefördert?

- Insgesamtes Fördervolumen bis zu 500 Mio. €
- Förderbeträge bezogen auf die jeweiligen Stellplätze
 - Max. 1.300 € für eine Vorverkabelung (ohne installierte Wallbox),
 - Max. 1.500 € mit Wallbox oder
 - Max. 2.000 € mit einem Ladepunkt, der bidirektionales Laden unterstützt
- Wichtig zu beachten die maximale Ladeleistung pro Ladepunkt darf nicht mehr als 22 kW betragen
- Förderung nur möglich, wenn min. 6 Stellplätze oder 20 % der Stellplätze vorverkabelt werden

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Antragstellung kann ab dem 15.04.2026 um 10:00 Uhr erfolgen
- Antragstellung ist bis zum 10.11.2026 möglich
- Wallboxen werden in der Regel vom Sondereigentümer beantragt
- Vorbereitende Maßnahmen beantrag die Verwalterin

Wie funktioniert der Ablauf der Antragstellung/-bearbeitung?

(vor Antragstellung kann ein QuickCheck durchgeführt werden, ob eine Förderung infrage kommt: <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/quick-check/>)

1. Antragstellung ist digital über das Förderportal möglich (<https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/antragstellung/>)
2. Projektträger prüft den Antrag zügig (RÜ i. d. R. innerhalb von 3 Wochen)
3. Nach der Bewilligung kann mit der Umsetzung begonnen werden, sollte schon vorher begonnen werden verfällt der Anspruch auf Fördergelder
4. Nach abgeschlossener Umsetzung können Verwaltungsnachweise für förderfähige Kosten beim Projektträger eingereicht werden
5. Nach der Prüfung erfolgt die Auszahlung der Fördergelder

Bezug zur WEG:

Welche Bestandteile müssen in dem Beschluss vorhanden sein?

- Projektumfang (Anzahl der Ladepunkte, Stellplätze, Lage, Leitungsführung, ggf. ausführendes Unternehmen)
- Finanzierung der Maßnahme, Kostenverteilung gemäß §21 WEG
- Regelungen zu Zugang und Abrechnung
- Bedingung, dass der Beschluss vor Erhalt der Förderzusage nicht umgesetzt wird

Was gibt es bei der Eigentümerversammlung und Beschlussfassung im Bezug auf die Entscheidungsfindung zu beachten?

Szenario 1: Mit Mehrheit (Gemeinschaftslösung)

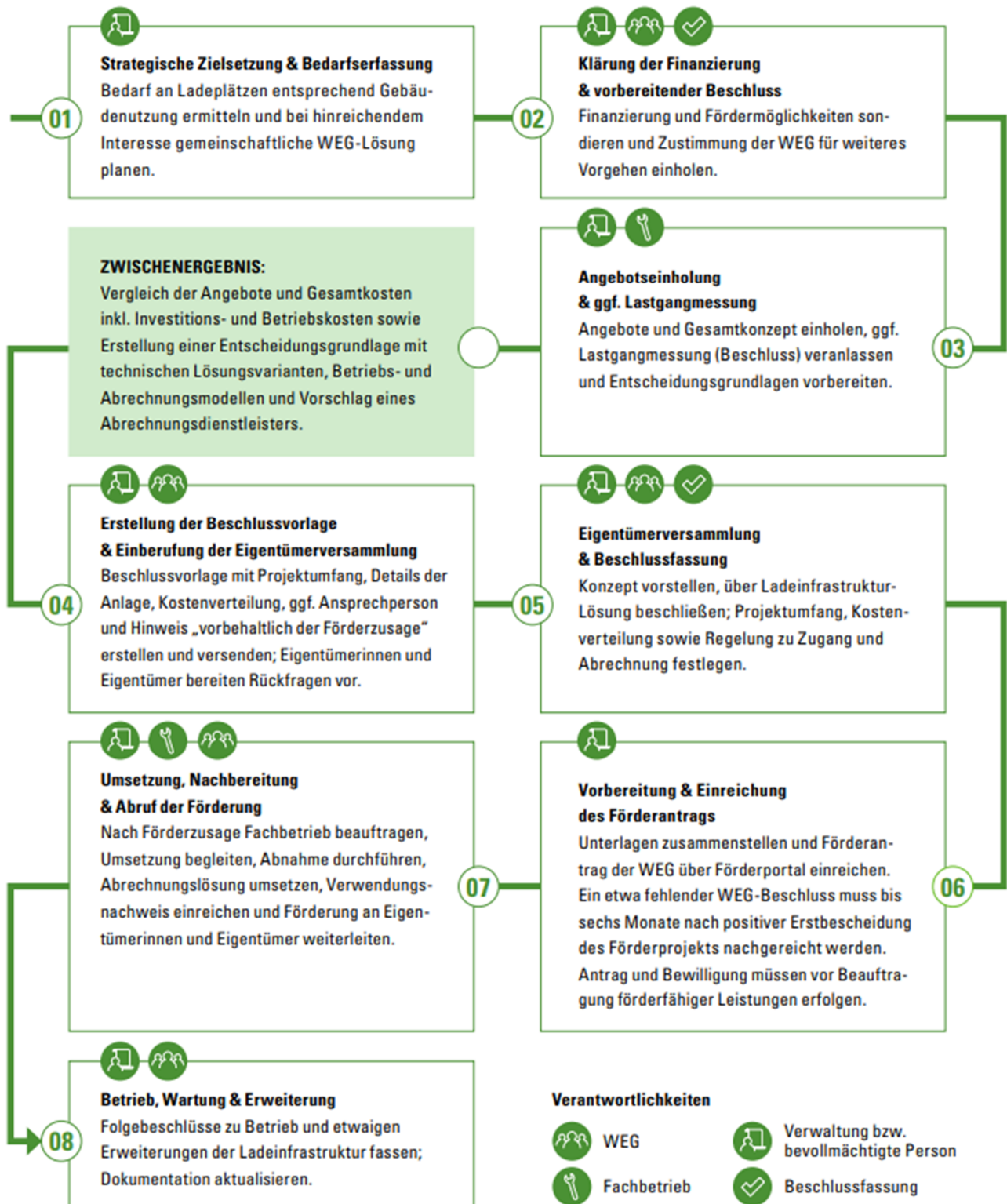
- Beschluss mit einfacher Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen)
- Kosten und Nutzung je nach Mehrheit:
 - Qualifizierte Mehrheit ($\geq 2/3$ Stimmen + $\geq 50\%$ MEA, Kosten verhältnismäßig):
 - Alle zahlen nach Anteilen
 - Alle dürfen nutzen
 - Nur einfache Mehrheit:
 - Nur Zustimmende zahlen
 - Nur diese dürfen nutzen

Szenario 2: Ohne Mehrheit (Einzel-/Gruppenlösung)

- Einzelne oder kleine Gruppen wollen Ladeinfrastruktur
- Anspruch auf Umsetzung als privilegierte bauliche Maßnahme möglich
- Antragsteller organisieren und verantworten die Umsetzung
- Gemeinschaft kann Projekt auch selbst übernehmen
- Kosten & Nutzung:
 - Nur Antragsteller zahlen und nutzen
- Nachträglich:
 - Andere WET können später gegen Ausgleich beitreten

Wie sieht der genaue Ablauf des Prozesses im Detail und mit Bezug zur WEG aus?

Übersicht: In acht Prozessschritten zum Aufbau von Ladeinfrastruktur in WEG



Quellen:

- <https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2026/021-schnieder-500-millionen-foerderung-ladeinfrastruktur-mehrfamilienhaeuser.html>
- <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/>
- <https://www.laden-im-mehrparteienhaus.de/faq-und-download/>
- WEGweiser: https://nationale-leitstelle.de/wp-content/uploads/2026/02/WEGweiser_NLL_Februar2026.pdf